

MobiTop



Kundeninformationen und Allgemeine Bedingungen

Sachversicherung für bewegliche Sachen, Versicherung für Ertragsausfall und Mehrkosten

- Feuer und Elementar
- Einbruchdiebstahl und Beraubung
- Wasser
- Glas
- Zusätzliche Gefahren

Ausgabe 04.2014

Kundeninformationen

Was Sie über MobiTop wissen sollten

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde

Sie vertrauen auf die Mobiliar und haben sich für unser Produkt entschieden. Ihr Vertrauen freut uns und wir danken Ihnen dafür herzlich. Wir sind bestrebt, Sie vor Abschluss Ihrer Versicherung umfassend zu informieren. Die nachstehenden Kundeninformationen sollen Ihnen dazu einen Überblick geben. Sie enthalten Vereinfachungen und ersetzen nicht die Police oder die in diesem Dokument aufgeführten Allgemeinen Bedingungen.

Sie wählen aus unserem Angebot den individuell für Sie passenden Schutz und finden die von Ihnen gewählte Variante in der gedruckten Offerte oder Police. Dort sind auch die Standorte der versicherten Risiken mit den Versicherungs- oder Garantiesummen aufgeführt, inklusive Prämien und Selbstbehalte, sowie allfällige Besondere Bedingungen. Die Allgemeinen Bedingungen umschreiben detailliert alle möglichen Leistungen. Was nicht versichert ist, haben wir grau unterlegt.

1. Wer sind wir?

Versicherungsträger sind:

- Die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG, ein genossenschaftlich verankertes Unternehmen der Gruppe Mobiliar mit Hauptsitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern;
- Die Mobi24 Call-Service-Center AG, eine Gesellschaft der Gruppe Mobiliar mit Sitz an der Bundesgasse 35 in 3001 Bern.

2. Welches ist der Umfang Ihrer Versicherung?

▪ Sachversicherung für bewegliche Sachen

Versichert sind alle dem Betrieb dienenden beweglichen Sachen wie Waren, Einrichtungen, Werkzeuge sowie Effekten von Gästen, Besuchern und Personal. Diese können versichert werden gegen Schäden verursacht durch Feuer, Elementarereignisse (zum Beispiel Hagel, Sturmwind, Erdbeben, Hochwasser und Überschwemmung), Wasser, Einbruchdiebstahl, Beraubung, Diebstahl und Zusätzliche Gefahren (zum Beispiel böswillige Beschädigungen). Zudem können Verglasungen an Mobiliar gegen Bruchschäden versichert werden. Schäden an Waren vergüten wir zum Marktpreis, Schäden an Einrichtungen entschädigen wir in der Regel zum Neuwert.

▪ Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung

Versichert sind Vermögenseinbussen aus einem Betriebsunterbruch als Folge eines versicherten Schadens an Ihren beweglichen Sachen oder an Ihren Betriebsgebäuden. Versichert sind, sofern vereinbart, auch Rückwirkungsschäden, wenn der Schaden bei einem Fremdbetrieb eintritt, von dem Sie massgeblich abhängig sind, und dadurch ein Ertragsausfall in Ihrem Unternehmen entsteht. Die versicherbaren Gefahren sind Feuer, Elementarereignisse, Wasser, Einbruchdiebstahl, Beraubung sowie Zusätzliche Gefahren. Entschädigt wird – während der vereinbarten Haftzeit – der Bruttogewinn-/Umsatzausfall abzüglich eingesparter Kosten sowie Mehrkosten zur Aufrechterhaltung des Betriebes.

3. Welches sind die wichtigsten Ausschlüsse?

Generell nicht versichert sind:

- Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und der dagegen ergriffenen Massnahmen;
- Schäden infolge von Erdbeben und vulkanischen Eruptionen;
- Schäden infolge von Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen;
- Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur.

4. Wo ist der Umfang des gewünschten Versicherungsschutzes festgehalten?

Der Umfang des von Ihnen gewünschten Versicherungsschutzes richtet sich nach dem Inhalt Ihrer Offerte oder Police sowie den entsprechenden Bestimmungen der Allgemeinen Bedingungen, allenfalls ergänzt durch Besondere Bedingungen.

5. Was beinhaltet das Servicepaket?

Wir handeln verlässlich, rasch und kompetent und unterstützen Sie mit:

- Beratung und Betreuung durch den Versicherungsberater/die Versicherungsberaterin vor Ort;
- Schadenerledigung durch den Schadenservice Ihrer Generalagentur – persönlich und unkompliziert.

6. Welches sind Ihre wichtigsten Pflichten?

- Sie müssen die Fragen im Antragsformular wahrheitsgetreu und vollständig beantworten, ansonsten können wir die betroffene Versicherung kündigen und unter bestimmten Voraussetzungen sogar Leistungen zurückfordern.
- Treten während der Laufzeit Ihrer Versicherung Änderungen für die im Antrag beschriebenen und für die Risiko-beurteilung erheblichen Tatsachen ein, müssen diese uns mitgeteilt werden.
- Denken Sie daran die Prämien zu bezahlen. Die Nichtbezahlung bewirkt, dass kein Versicherungsschutz besteht. Selbst wenn Sie nach erfolgter Mahnung die Prämie bezahlen, müssen wir für in der Zwischenzeit eingetretene Schäden keine Leistungen erbringen.
- Tritt ein versicherter Schadenfall ein, so müssen Sie uns diesen unverzüglich melden. Wir sind auf Ihre Mitarbeit angewiesen, damit wir Sie im Schadenfall optimal unterstützen können.
- Ihre weiteren Pflichten ergeben sich aus Ihrer Police, den Allgemeinen Bedingungen oder dem Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

7. Welche Leistungen und welcher Selbstbehalt gelten im Schadenfall?

Die von der Mobiliar im Schadenfall zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Police, den Allgemeinen und allfälligen Besonderen Bedingungen sowie den anwendbaren Gesetzen. Je nach Art der gewählten Lösung variieren sie. Im Schadenfall haben Sie einen Selbstbehalt gemäss Ihrer Police zu tragen.

8. Welche Prämien sind geschuldet?

Die Höhe der geschuldeten Prämie hängt von den versicherten Sachen und Risiken sowie der gewünschten Deckung ab. Hinzu kommt ein Zuschlag von 5% für den eidgenössischen Stempel. Die Prämie wird einmal im Jahr erhoben; andere Zahlungsarten sind gegen Zuschlag möglich. Einzelheiten ergeben sich aus Ihrer Police.

Bei vorzeitiger Aufhebung der Versicherung erstatten wir Ihnen in der Regel die nicht verbrauchten Prämien zurück.

9. Laufzeit und Aufhebung der Versicherung

Angaben über die vereinbarte Laufzeit entnehmen Sie dem Antrag respektive Ihrer Police. Nachfolgend finden Sie die wichtigsten Aufhebungsmöglichkeiten:

- Sie können die Versicherung bis spätestens 3 Monate vor Ablauf der vereinbarten Dauer kündigen. Unternehmen Sie nichts, verlängert sich die Versicherung jeweils stillschweigend um ein Jahr, damit Sie nicht plötzlich ungewollt ohne Versicherungsschutz sind.
- Im ersten Jahr nach Abschluss des Versicherungsvertrages können Sie diesen kündigen, sofern wir vor dessen Abschluss unseren Informationspflichten nicht nachgekommen sind. Ihre Kündigung müssen Sie schriftlich innerhalb von 4 Wochen ab Kenntnis der Informationspflichtverletzung geltend machen.
- Wenn wir während der Laufzeit Ihrer Versicherung die Prämien ändern, können Sie den davon betroffenen Teil Ihrer Police grundsätzlich kündigen. Ändern bei der gesetzlich geregelten Elementarschadenversicherung auf Grund behördlicher Anordnung die Prämien, die Selbstbehalte oder der Deckungsumfang, wird der Vertrag auf den behördlich bestimmten Zeitpunkt angepasst. In diesem Fall besteht **kein Kündigungsrecht**.
- Nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens können Sie und wir die betroffene Versicherung kündigen.
- Wenn der Gegenstand des Vertrages in seiner Gesamtheit den Eigentümer wechselt (Handänderung), so gehen Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrag auf den neuen Eigentümer über. Im Rahmen der gesetzlichen Fristen kann die Übernahme des Vertrages abgelehnt werden. Eine besondere Regelung besteht bei der Handänderung infolge eines Todesfalles.
- Wenn Sie bei der Aufnahme des Antrages eine Frage unrichtig beantwortet oder etwas verschwiegen haben, können wir die Versicherung kündigen.

10. Was gilt punkto Datenschutz?

Die Mobiliar hält sich bei der Bearbeitung von Personendaten an das schweizerische Datenschutzrecht. Daten, die sich aus dem Versicherungsverhältnis oder der Schadenerledigung ergeben, werden von der Mobiliar bearbeitet und insbesondere für die Bestimmung der Prämien, zur Risikoabklärung, zur Bearbeitung von Versicherungsfällen, für grup-peneigene Marketingzwecke sowie zur Pflege und Dokumentation von bestehenden und künftigen Kundenbeziehungen verwendet. Gespräche mit unserem Callservice-Center können zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung sowie zu Schulungszwecken aufgezeichnet werden. Die Daten können sowohl physisch wie elektronisch aufbewahrt werden. Nicht mehr benötigte Daten werden gelöscht, soweit gesetzlich zulässig.

Falls zur Vertragsabwicklung oder Schadenbehandlung erforderlich, wird die Mobiliar die Daten an die an der Versicherung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer und an die Gesellschaften der Gruppe Mobiliar zur Datenbearbeitung bekannt geben, die an der Abwicklung des Versicherungsverhältnisses beteiligt sind.

Die Mobiliar wird einem allfälligen Mit- oder Nachversicherer entsprechende Auskünfte erteilen und beim Vorversicherer oder bei Dritten sachdienliche Auskünfte zum bisherigen Schadenverlauf einholen insbesondere zur Risikoabklärung und zur Bestimmung der Prämien; dies kann auch besonders schützenswerte Personendaten oder Persönlichkeitsprofile betreffen. Dies gilt auch dann, wenn die Versicherung nicht zustande kommt.

Inhaltsübersicht

Artikel	Seite	Artikel	Seite
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5	SACHVERSICHERUNG FÜR BEWEGLICHE SACHEN	8
A Rechtsgrundlagen	5	A Grunddeckung	8
B Abschluss der Versicherung	5	Versicherte Sachen	8
Beginn, Dauer und Ablauf	5	Versicherte Gefahren	8
Anzeigepflicht	5	Versicherte Leistungen und Summen	11
Umfang der Versicherung, Inhalt der Police	5	B Zusatzdeckungen	12
C Änderung der Versicherung	5	Versicherte Sachen	12
D Aufhebung der Versicherung	5	Versicherte Gefahren	13
Auf Ende der vereinbarten Dauer	5	C Generelles	14
Bei Verletzung der Anzeigepflicht	5	Eigentümerwechsel (Handänderung)	14
Bei Verletzung der Informationspflicht	5	Örtlicher Geltungsbereich	14
Bei Verletzung der Meldepflicht	5	Schadenermittlung	14
Im Schadenfall	5	Unterversicherung	15
Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte	5	Verpfändung	15
Übrige Aufhebungsgründe	5	Generelle Ausschlüsse	16
E Prämienzahlung	6	Schäden infolge von Terrorismus	16
Fälligkeit und Zahlung	6	VERSICHERUNG FÜR ERTRAGSAUSFALL UND MEHRKOSTEN	17
Prämien Guthaben bei Aufhebung	6	A Grunddeckung	17
F Meldepflichten und Obliegenheiten	6	Gegenstand	17
Gefahrserhöhung und Risikoänderung	6	Versicherte Gefahren	17
Meldung im Schadenfall	6	Versicherte Leistungen und Summen	17
Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung	6	B Zusatzdeckungen	18
Schadenminderungspflicht	6	Versicherte Leistungen	18
Unterhalt und Schutz von Leitungen	6	C Generelles	18
Aufbewahrung von Daten	6	Örtlicher Geltungsbereich	18
Schadenminderungskosten	6	Deklaration	18
Meldestelle bei Kollektivpolicen	6	Zeitpunkt der Schadenermittlung	18
G Entschädigung und Selbstbehalt	6	Nachweis der Schadenhöhe	18
Berechnung der Entschädigung	6	Sachverständigenverfahren	18
Fälligkeit der Entschädigung	7	Berechnung der Entschädigung	18
Kürzung der Entschädigung	7	Unterdeklaration	19
Verjährung und Verwirkung	7	Generelle Ausschlüsse	19
H Gerichtsstand	7		

Gemeinsame Bestimmungen

A Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen sind die getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police, das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), die Bestimmungen zur Elementarschadenversicherung in der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO), das schweizerische Zivilgesetzbuch und das Obligationenrecht.

Im Fürstentum Liechtenstein gilt zusätzlich zu den getroffenen Vereinbarungen gemäss Ihrer Police das dort gültige Versicherungsvertragsgesetz.

B Abschluss der Versicherung

1 Beginn, Dauer und Ablauf

Die Versicherung beginnt an dem in der Police genannten Datum und gilt für die in der Police vereinbarte Dauer. Sie verlängert sich danach jeweils stillschweigend um 1 Jahr. Ist die Versicherung für weniger als 12 Monate abgeschlossen, erlischt sie am Ende des aufgeführten Tages.

2 Anzeigepflicht

Sie müssen uns beim Abschluss der Versicherung alle für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsachen, so wie sie Ihnen bekannt sind oder bekannt sein müssen, richtig mitteilen, wenn wir Sie an Hand eines Fragebogens oder sonst schriftlich danach befragen.

Erheblich sind diejenigen Gefahrstatsachen, die geeignet sind, auf unseren Entschluss, die Versicherung überhaupt oder zu den vereinbarten Bedingungen abzuschliessen, einen Einfluss auszuüben.

3 Umfang der Versicherung, Inhalt der Police

Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den vereinbarten Versicherungen, den zugehörigen Allgemeinen Bedingungen sowie nach allfälligen Besonderen Bedingungen und Beilagen zur Police.

Die Police enthält die gewünschten Versicherungen, die Standorte der versicherten Risiken sowie die zugehörigen Versicherungs- oder Garantiesummen und die Selbstbehalte.

C Änderung der Versicherung

1 Sie können die Versicherung anpassen, wenn sich der Wert der versicherten Sachen verändert hat, zum Beispiel, wenn ein versicherter Gegenstand wegfällt, neue Standorte dazu kommen oder bisherige wegfallen.

2 Wir können die Prämien und Summen den neuen Verhältnissen anpassen, wenn beispielsweise eine weitere Gefahr, Sachen und Betriebsteile versichert werden oder sich die gesetzlichen Grundlagen ändern. Die Änderung geben wir Ihnen spätestens 25 Tage vor Inkrafttreten bekannt.

Schreibt bei gesetzlich geregelten Deckungen eine Bundesbehörde die Änderungen des Umfanges vor, berechtigt dies nicht zur Kündigung.

D Aufhebung der Versicherung

1 Auf Ende der vereinbarten Dauer

Beide Parteien können bis spätestens 3 Monate vor Ende der vereinbarten Vertragsdauer schriftlich kündigen. In diesem Fall erfolgt keine stillschweigende Verlängerung.

2 Bei Verletzung der Anzeigepflicht

Wir können schriftlich kündigen, wenn Sie uns eine erhebliche Gefahrstatsache unrichtig mitgeteilt oder verschwiegen und somit Ihre Anzeigepflicht verletzt haben. Die Kündigung wird mit Zugang bei Ihnen wirksam.

Durch die Kündigung erlischt unsere Leistungspflicht für bereits eingetretene Schäden, deren Eintritt oder Umfang durch die nicht oder unrichtig angezeigte erhebliche Gefahrstatsache beeinflusst worden ist. Bereits erbrachte Leistungen sind zurückzuerstatten.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erhalten haben.

3 Bei Verletzung der Informationspflicht

Sie können schriftlich kündigen, wenn wir vor Abschluss der Versicherung unsere Informationspflicht Ihnen gegenüber nicht erfüllen.

Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nach dem Sie Kenntnis von der Pflichtverletzung haben, spätestens aber 1 Jahr nach der Pflichtverletzung. Die Kündigung wird mit Zugang bei uns wirksam.

4 Bei Verletzung der Meldepflicht

Unterlassen Sie während der Dauer der Versicherung die umgehende Meldung über eine wesentliche Gefahrserhöhung, sind wir in der Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden.

5 Im Schadenfall

Beide Parteien können nach Eintritt eines ersatzpflichtigen Schadens kündigen.

Wir müssen spätestens bei Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung, kündigen. Die Haftung erlischt mit dem Ablauf von 30 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei Ihnen.

Sie müssen spätestens 14 Tage, nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung, beziehungsweise der Erbringung der Versicherungsleistung Kenntnis erhalten haben, kündigen. In diesem Fall erlischt unsere Haftung mit dem Ablauf von 14 Tagen nach Eintreffen der Kündigung bei uns.

6 Bei Änderung der Prämientarife und Selbstbehalte

Wir können die Anpassung der Versicherungen verlangen, wenn wir die Prämientarife oder die Regelungen der Selbstbehalte ändern. Dazu geben wir Ihnen die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ende des Versicherungsjahres bekannt.

Sie können, wenn Sie mit der Änderung nicht einverstanden sind, den davon betroffenen Teil Ihrer Police kündigen. Ihre Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei uns eintrifft. Unterlassen Sie die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung.

Nicht zur Kündigung berechtigten Änderungen

a von Prämien und Versicherungssummen infolge Anpassung an den neuen Indexstand;

b von Prämien oder Leistungen zu Ihren Gunsten;

c von Prämien oder Selbsthalten gesetzlich geregelter Deckungen (zum Beispiel in der Elementarschadenversicherung), wenn eine Bundesbehörde diese vorschreibt.

7 Übrige Aufhebungsgründe

Wir können die Versicherungen bei betrügerischer Begründung des Versicherungsanspruchs, bei Verletzung des Veränderungsverbot im Schadenfall, bei absichtlichem Herbeiführen des versicherten Ereignisses, bei absichtlicher Überversicherung und bei Doppelversicherung kündigen oder davon zurücktreten.

Die Kündigung wird jeweils mit Zugang bei Ihnen wirksam.

E Prämienzahlung

1 Fälligkeit und Zahlung

Die Prämien der von Ihnen gewählten Versicherungen sind in Ihrer Police aufgeführt und für jedes Versicherungsjahr bei Fälligkeit im Voraus zu bezahlen.

Für die termingerechte Bezahlung innerhalb von 30 Tagen nach der Fälligkeit sind wir Ihnen dankbar.

Andernfalls versenden wir auf Ihre Kosten eine Mahnung und gewähren eine Nachfrist von 14 Tagen. Bleibt diese ohne Erfolg, ruht unsere Leistungspflicht bis zur vollständigen Bezahlung der Prämie samt Zinsen und Kosten.

Wurde Ratenzahlung vereinbart, gelten die erst im Verlauf des Versicherungsjahres fällig werdenden Raten nur als gestundet.

2 Prämie Guthaben bei Aufhebung

Wird die Versicherung vorzeitig aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstatten wir Ihnen die nicht verbrauchte Prämie grundsätzlich zurück.

Keine Rückerstattung erfolgt in folgenden Fällen:

- a Sie kündigen die Versicherung im Schadenfall und diese war weniger als 12 Monate in Kraft;
- b Wir erbringen Leistungen und die Versicherung wird wegen Wegfall des Risikos (Totalschaden oder Ausschöpfen der Leistungen) gegenstandslos.

F Meldepflichten und Obliegenheiten

1 Gefahrerhöhung und Risikoänderung

Sie müssen uns während der Dauer der Versicherung jede Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr oder der Risiken erheblichen Tatsache, die Sie kennen oder kennen müssen und über die Sie vor Abschluss der Versicherung schriftlich befragt worden sind, umgehend mitteilen.

Wir sind berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen oder den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Empfang Ihrer Mitteilung auf 30 Tage zu kündigen.

Das gleiche Kündigungsrecht steht Ihnen zu, wenn über die Prämienenerhöhung keine Einigung erzielt wird.

Wir haben Anspruch auf die Prämien Differenz ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung bis zum Erlöschen des Vertrages.

2 Meldung im Schadenfall

Sie müssen uns einen Schadenfall sofort melden. Kontaktieren Sie ohne Verzug Ihre Generalagentur. Dort wird man Ihnen rasch und kompetent weiterhelfen.

Sie ermächtigen uns alle Informationen einzuholen, welche der Feststellung des Schadens dienen und müssen die für die Begründung Ihres Entschädigungsanspruches nötigen Angaben machen.

Sie müssen bei einfachem Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Beraubung, bei inneren Unruhen und bei Kollisionen mit Tieren zusätzlich die Polizei oder die zuständigen Organe unverzüglich benachrichtigen.

3 Sorgfaltspflicht und Schadenverhütung

Die Versicherten sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen zu treffen.

4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt eines Schadenereignisses nach Möglichkeit alles zu tun, um die versicherten Sachen zu retten und den Schaden zu mindern. Dabei ist es unerlässlich, dass Sie

- 1 Ihre Generalagentur um Rat fragen und deren Anordnungen oder die unserer Beauftragten befolgen;

- 2 am Schadenort keine Veränderungen vornehmen, soweit sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;

- 3 uns informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden konnten.

Sie erleichtern uns so die Feststellung des Schadens und die Berechnung der Entschädigung. Wir unterstützen Sie bei der Bewältigung des Schadens, der Suche nach Handwerker oder anderen für Sie geeigneten Hilfspersonen gerne.

5 Unterhalt und Schutz von Leitungen

- 5.1 Sie sind verpflichtet Wasser-, Gas- und andere versicherte Flüssigkeitsleitungen sowie die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate jederzeit auf eigene Kosten einwandfrei zu unterhalten.

- 5.2 Verstopfte Leitungen sind zu reinigen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern.

- 5.3 Solange das Gebäude, Stockwerkeigentum oder die Räumlichkeiten, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt sind, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein.

- 5.4 Die Verpflichtung zur Entleerung entfällt, wenn die Heizungsanlage unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten wird.

6 Aufbewahrung von Daten

Im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung hat der Versicherungsnehmer die notwendigen Massnahmen zu treffen, damit nach einem Schaden die für eine weitere Verarbeitung notwendigen Daten und Programme sofort wieder hergestellt werden können. Dies bedeutet insbesondere, dass Kopien der Daten und Programme so aufzubewahren sind, dass sie nicht zusammen mit den Originalen zerstört werden können.

7 Schadenminderungskosten

Wir entschädigen Schadenminderungskosten im Rahmen der Versicherungssumme. Übersteigen diese Kosten zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme, werden sie nur vergütet, wenn es sich um Aufwendungen handelt, die von uns angeordnet worden sind.

8 Meldestelle bei Kollektivpolice

Alle Anzeigen und Mitteilungen von Ihnen oder Anspruchsberechtigten sind an die zuständige Generalagentur oder den Sitz der Mobiliar in Bern zu richten.

Sind wir bei Police, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, mit der Führung beauftragt, gelten die an uns erfolgten Prämienzahlungen, Anzeigen und Mitteilungen für alle Gesellschaften.

Erklärungen der beteiligten Gesellschaften gegenüber Ihnen oder Anspruchsberechtigten werden durch uns als führende Gesellschaft abgegeben. Bei Kollektivpolice haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld).

G Entschädigung und Selbstbehalt

1 Berechnung der Entschädigung

Wir berechnen die Entschädigung auf Grund der Bestimmungen der einzelnen Versicherungen und gemäss Gesetz. Dabei gehen wir folgendermassen vor:

- 1 Zuerst wird der Ersatzwert oder der ersatzpflichtige Schaden berechnet;
- 2 davon wird pro Schadenereignis der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abgezogen;
- 3 danach werden Leistungsbegrenzungen angewendet.

Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

2 Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 4 Wochen nach dem Zeitpunkt fällig, in dem wir alle zur Feststellung der Höhe des Schadens und unseres Leistungsumfanges erforderlichen Unterlagen erhalten haben.

Die Zahlungspflicht wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere so lange nicht ein, als

- 1 Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- 2 eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

3 Kürzung der Entschädigung

Wir können bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden.

Ebenso wenn die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutz der versicherten Sachen nicht getroffen worden sind.

Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung oder Unterlassung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

4 Verjährung und Verwirkung

Die Forderungen aus diesem Versicherungsvertrag verjähren 2 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht innert 2 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, sind verwirkt.

Ist eine Haftzeit oder Wiederherstellungsfrist von mehr als 12 Monaten vereinbart, tritt die Verjährung beziehungsweise Verwirkung 12 Monate nach deren Ablauf ein.

H Gerichtsstand

Sie können bei Meinungsverschiedenheiten für Ansprüche aus dieser Versicherung Klage gegen die Schweizerische Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG erheben, und zwar

- 1 an Ihrem schweizerischen oder liechtensteinischen Wohnort respektive Geschäftssitz;
- 2 am Sitz der Schweizerischen Mobiliar Versicherungsgesellschaft AG in Bern oder
- 3 am Ort der versicherten Sache, sofern die Sache in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein ist.

Sachversicherung für bewegliche Sachen

A Grunddeckung

A1 Versicherte Sachen

Wir versichern

1 Bewegliche Sachen

Wir versichern im Eigentum der Versicherten stehende bewegliche Sachen. Mitversichert sind gemietete, geleaste und anvertraute bewegliche Sachen, sofern die versicherte Person gesetzlich dafür haftet.

Als bewegliche Sachen gelten:

- 1.1 Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände;
- 1.2 Waren;
- 1.3 Tiere;
- 1.4 Betriebs-Motorfahrzeuge und Anhänger, alle ohne Immatrikulationspflicht und Motorfahräder inklusive Motorfahräder mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte E-Bikes);
- 1.5 Fahrnisbauten und bauliche Einrichtungen soweit sie nicht als Gebäude versichert sind oder versichert werden müssen;
- 1.6 nicht fest verbautes Baumaterial.

2 Abgrenzungen

Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und beweglichen Sachen gelten

- 2.1 in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die kantonalen Bestimmungen;
- 2.2 an den übrigen Standorten die Normen für die Gebäudeversicherung der Mobilien;
- 2.3 im Fürstentum Liechtenstein das Gebäudeversicherungsgesetz und die Richtlinie der Finanzmarktaufsicht.

Nicht versichert sind Sachen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

Als Gebäude gilt ein nicht bewegliches Erzeugnis von Bautätigkeit samt seinen Bestandteilen, das überdacht ist, benutzbaren Raum birgt und als Dauereinrichtung erstellt worden ist.

Nicht als Gebäude gelten Fahrnisbauten, das heisst Bauten, die nicht als Dauereinrichtung erstellt worden sind, wie Baubaracken, Festhütten und Marktbuden.

3 Geldwerte

Eigene und anvertraute Geldwerte bis CHF 5 000.

Als Geldwerte gelten:

- 3.1 Bargeld, Wertpapiere, Sparhefte, Reisechecks, Postwertzeichen, Münzen und Medaillen (auch als Handelsware);
- 3.2 Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefaste Edelsteine und Perlen;
- 3.3 Kredit- und Kundenkarten;
- 3.4 Telefon- und Taxikarten, Prepaidkarten für Mobiltelefone;
- 3.5 Fahrkarten, Abonnemente, Flugtickets und Voucher sowie
- 3.6 von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllte und unterschriebene Checkformulare und Kreditkartenbelege.

Generell nicht versichert sind

- a Geldwerte, Schmuck, Juwelen, Gold- oder Silbersachen von Gästen, Logiernächtern und Besuchern;
- b immatrikulationspflichtige Motorfahrzeuge, Anhänger und Motorräder, selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit Führerstand, Boote mit und ohne Motor, Wohnwagen und Mobilheime, Luftfahrzeuge;
- c einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss aufbewahrtes Zubehör von Fahrzeugen von Dritten;
- d begonnene und fertige Bauwerke, Kies, Sand und Natursteine im Freien.

A2 Versicherte Gefahren

Wir versichern die nachfolgend beschriebenen Gefahren, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind:

1 Feuer

Schäden verursacht durch Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Meteoriten sowie durch abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder deren Teile.

Schäden durch Versengen und Schäden an Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt worden sind.

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Feuerereignisse.

Mitversichert sind Schäden durch Leckage von automatischen Löscheinrichtungen, wie Sprinkler, Sprühflut- und Gaslöschanlagen. Als solche Schäden gelten die Zerstörung oder Beschädigung versicherter Sachen durch Löschmittel, die unvorhergesehen, plötzlich und bestimmungswidrig aus einer Löscheinrichtung ausgetreten sind. Zur Anlage gehören Düsen, Verteilleitungen, Löschmittelbehälter, Pumpenanlagen, sonstige Armaturen und Zuleitungsrohre, die ausschliesslich dem Betrieb der Löscheinrichtungen dienen.

Sind Sie Eigentümer der automatischen Löscheinrichtung, entschädigen wir die Kosten für das Wiederauffüllen von bestimmungswidrig ausgetretenem Löschmittel aus der Löscheinrichtung.

Die Kosten für das Wiederauffüllen umfassen

- 1.1 das Entleeren der Anlage;
- 1.2 das Einpumpen des Löschmittels;
- 1.3 die notwendige Menge an Löschmittel.

Nicht versichert sind Schäden

- a durch bestimmungsgemässe oder allmähliche Einwirkung von Rauch;
- b an unter Spannung stehenden Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung;
- c an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen;
- d durch Selbsterhitzung, Gärung oder inneren Verderb;
- e durch Unterdruck, durch Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;
- f durch Platzen von Pneus;
- g in Motorfahrzeugen an der Batterie, an Kommunikationsgeräten, Navigationssystemen und Geräten der Unterhaltungselektronik;
- im Zusammenhang mit Leckage von automatischen Löscheinrichtungen
- h an der automatischen Löscheinrichtung selbst;
- i anlässlich von Druckproben, Revisions-, Kontroll- und Wartungsarbeiten an der Löscheinrichtung;
- j bei Bau- oder Reparaturarbeiten an Gebäuden oder an der Löscheinrichtung.

2 Elementar

Schäden verursacht durch Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Elementarereignisse.

2.1 Zusatzleistungen für Motorfahrzeuge ohne Immatrikulationspflicht

Bei Motorfahrzeugen ohne Immatrikulationspflicht sind mitversichert

- 1 Schäden durch Herabfallen von Schnee und Eis;
- 2 Beschädigungen von Fahrzeugteilen sowie daraus entstandene Schäden als Folge von Verbiss durch Marder.

Generell nicht versichert sind Schäden verursacht durch

- a Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;
 - b Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen;
 - c Grundwasser und Rückstau von Wasser aus der Kanalisation, und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache;
 - d den Betrieb und die Bewirtschaftung, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;
 - e Sturm und Wasser an Booten auf dem Wasser;
 - f das Ausweichen eines Motorfahrzeuges vor Tieren.
- Nicht versichert sind Spezialrisiken der Elementarschadenversicherung. Als solche gelten
- g leicht versetzbare Bauten (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) samt deren Inhalt;
 - h Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör;
 - i Motorfahrzeuge als Warenlager im Freien oder unter Schirmdach;
 - j Berg- und Seilbahnen (konzessionspflichtige), Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);
 - k Sachen, die sich auf Baustellen befinden. Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung. Als Baustelle wird auch ein Umbau bezeichnet, bei dem das Dach oder die Umfassungswände baulich verändert werden. Reine Veränderungen des Innenausbaus gelten hingegen nicht als Baustelle;
 - l Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen sowie begehbare Plastiktunnels.

3 Einbruchdiebstahl und Beraubung

Schäden, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können infolge von:

3.1 Einbruchdiebstahl

- 1 Schäden durch Diebstahl verursacht von Tätern, die gewaltsam in ein Gebäude eindringen oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.
Dem Gebäude gleichgestellt sind Büro- und Wohncontainer, sofern diese als Arbeits-, Geräte- oder Wohnraum genutzt werden.
- 2 Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

chen, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

Der Ausbruchdiebstahl, das heisst der Diebstahl begangen durch einen eingeschlossenen Täter, welcher gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbricht, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

3.2 Beraubung

Als versichert gelten Schäden durch Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen Sie, Ihre Arbeitnehmer oder mit Ihnen in Hausgemeinschaft lebende Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

Generell nicht versichert sind Schäden

- a verursacht durch das Aufbrechen eines Fahrzeuges. Fahrzeuge sind keine Behältnisse;
- b verursacht durch Personen, die mit Ihnen in Hausgemeinschaft leben oder in Ihrem Dienste stehen, sofern ihre dienstliche Stellung ihnen den Zutritt zu den versicherten Räumen ermöglicht hat;
- c in Luft-, Wasser- und Motorfahrzeugen samt Anhängern;
- d in leicht versetzbaren Bauten, wie provisorischen oder unvollendeten Bauten, Bau- und Unterkunftsbaracken, Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelten, Karussellen, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen;
- e auf Baustellen und unvollendeten Bauten;
- f infolge von Feuer oder Elementar.

4 Wasser

Schäden verursacht durch die nachfolgend beschriebenen Ereignisse:

4.1 Wasserleitungen, Anlagen und Apparate

Schäden an versicherten Sachen verursacht durch Ausfliessen von

- 1 Wasser aus Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten, welche nur dem als Standort bezeichneten Betrieb oder Gebäude dienen;
- 2 Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmeaustauscher- und Wärmepumpen-Kreislaufsystemen, welche nur dem als Standort bezeichneten Betrieb oder Gebäude dienen.

Nicht versichert sind Schäden

- a beim Auffüllen oder Entleeren von Flüssigkeitsbehältern und Leitungsanlagen sowie anlässlich von Revisionsarbeiten;
- b an Kälteanlagen, Wärmeaustauschern oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen infolge Vermischung von Wasser mit anderen Flüssigkeiten oder Gasen innerhalb dieser Systeme;
- c an den ausgelaufenen Flüssigkeiten selbst sowie deren Verlust.

4.2 Frostschäden an Wasserleitungsanlagen

Vergütet werden Kosten für das Auftauen und die Reparatur von Frostschäden an Wasserleitungsanlagen, die von Ihnen als Mieter im Innern des Gebäudes installiert worden sind und an den daran angeschlossenen Apparaten.

Nicht versichert sind Schäden an Kälteanlagen, verursacht durch künstlich erzeugten Frost.

4.3 Freilegungskosten

Kosten bis CHF 10 000 für das Freilegen undichten sowie das Zumauern oder Eindecken der reparierten Wasser- oder Gasleitungen, die von Ihnen im Innern des Gebäudes installiert worden sind.

Mitversichert sind die damit zusammenhängenden Kosten für

- 1 den Einsatz von Leckortungsgeräten und Suchkosten bei Wasser- oder Gasleitungen, soweit diese zum Auffinden der Leckstelle erforderlich sind, sowie für notwendige Druckproben;
- 2 die Reparatur der undichten Leitungsstelle und für den durch das Leck entstandenen Wasser- oder Gasverlust.

Dienen Wasser- oder Gasleitungen mehreren Betrieben, werden die Kosten anteilmässig vergütet.

Nicht versichert sind

- a Kosten für Leitungen der öffentlichen Hand und Leitungsnetzwerke, die von Dritten genutzt oder betrieben werden;
- b Kosten, sofern die Massnahmen aufgrund behördlicher Anordnung oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen.

4.4 Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

Schäden an versicherten Sachen im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen, Aussenablaufrohren oder durch geschlossene Fenster, Türen und Oberlichter eingedrungen ist.

Nicht versichert sind Schäden infolge Eindringens von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten.

4.5 Rückstau aus der Kanalisation

Schäden an versicherten Sachen im Inneren des Gebäudes durch Rückstau aus der Kanalisation.

Nicht versichert sind Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist.

4.6 Grundwasser und Hangwasser

Schäden an versicherten Sachen durch Grundwasser und Hangwasser (unterirdisches Wasser) im Innern des Gebäudes.

4.7 Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen, Luftbefeuchter

Schäden an versicherten Sachen durch Ausfliessen von Wasser aus Wasserbetten, Aquarien, Zierbrunnen und Luftbefeuchtern.

Nicht versichert sind Schäden durch allmähliches Ausfliessen von Wasser.

4.8 Sachen in Containern

Wasserschäden an versicherten Sachen in Containern, sofern diese als Arbeits-, Geräte- oder Wohnraum genutzt werden und über ein eigenes Wasser- und/oder Stromleitungssystem oder über die dazu notwendigen Anschlüsse verfügen.

4.9 Abhandenkommen als Folgeschaden

Abhandenkommen versicherter Sachen infolge versicherter Wasserereignisse.

Generell nicht versichert sind

- a Wasserschäden infolge von Feuer oder Elementar;
- b Wasserschäden durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt und durch Unterlassung von Abwehrmassnahmen;
- c Reparaturkosten der beschädigten Wasser- und Flüssigkeitsleitungen sowie daran angeschlossener Apparate, ausgenommen bei Frostschäden.

5 Glasbruch

Versichert ist der Bruch von Verglasungen, welche mit den beweglichen Sachen, den Gebäuden oder mit den vom Versicherten benutzten Geschäftsräumen fest verbunden sind sowie Sanitäreinrichtungen.

Mitversichert sind Bruchschäden an Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, die anstelle von Gläsern verwendet

werden sowie Schäden durch böswillige Beschädigung oder die anlässlich innerer Unruhen entstehen.

Kosten für die Entsorgung gebrochener Verglasungen.

Für Mieter gilt die Versicherung nur für Verglasungen, welche mit den von ihnen benutzten Geschäftsräumen fest verbunden sind.

5.1 Gebäudeverglasungen

Als Gebäudeverglasungen gelten Verglasungen, Plexiglas oder glasähnlichen Materialien, die anstelle von Gläsern verwendet werden, wenn sie mit dem versicherten Gebäude fest verbunden sind, inklusive deren Beschriftung, Bemalung und Folien.

Mitversichert sind Bruchschäden an

- 1 Kochflächen aus Glaskeramik;
- 2 Küchen-, Badezimmer- und Cheminéeabdeckungen aus Natur- oder Kunststein;
- 3 Glasbestandteilen von Sonnenkollektoren und Photovoltaikanlagen;
- 4 Lichtkuppeln;
- 5 Verkehrsspiegeln, die sich im oder am Gebäude oder auf dem dazugehörenden Areal befinden;
- 6 Verglasungen von baulichen Anlagen, die sich am versicherten Standort befinden;
- 7 Fassaden- und Wandverkleidungen aus Glas sowie Glasbausteinen.

5.2 Mobiliarverglasungen

Als Mobiliarverglasungen gelten Verglasungen an beweglichen Sachen in den vom Versicherten benutzten Geschäftsräumen inklusive Tischplatten aus Natur- und Kunststein.

Mitversichert sind

- 1 Kosten der Beschriftung gebrochener Verglasungen;
- 2 Bruchschäden an Glas von Schaukästen, die dem Versicherten gehören oder von ihm gemietet sind, innerhalb der Schweiz, den Enklaven Büsingen und Campione sowie dem Fürstentum Liechtenstein.

5.3 Sanitäreinrichtungen

Als Sanitäreinrichtungen gelten Lavabos, Spültröge, Klosetts (inklusive Spülkästen), Urinale (inklusive Trennwände), Bidets, Badewannen und Duschtassen in den von Ihnen benutzten Geschäftsräumen und in Fahrnis- und leicht versetzbaren Bauten, die sich am versicherten Standort befinden.

Mitversichert sind die Montagekosten sowie dazu notwendiges Montagezubehör, Armaturen und notwendige Reparaturen für Absplitterungen von Emailbelag.

5.4 Eingeschränkte Glasdeckung

Sofern die Versicherungsdeckung auf gemeinsam benutzte Räume beschränkt ist, versichern wir nur mit dem Gebäude fest verbundene Verglasungen und/oder Sanitäreinrichtungen an gemeinschaftlich genutzten Gebäudeteilen – auch ausserhalb am Gebäude.

Nicht versichert sind

- a Verglasungen an Gebäudeteilen und baulichen Anlagen im Sonderrecht der Stockwerkeigentümer;
- b Verglasungen an Räumen, die durch Mieter oder den Gebäudeeigentümer benutzt werden.

5.5 Folgeschäden

Versichert sind Schäden am Gebäude und an beweglichen Sachen infolge eines versicherten Glasschadens. Die Leistung ist begrenzt durch die vereinbarte Versicherungssumme, im Maximum jedoch auf CHF 5 000.

Generell nicht versichert sind

- a Gläser als Ware, Gläser, mit denen hantiert wird, optische Gläser, Glasgeschirr, Hohlgläser, Bildschirmgläser und Leucht- und Neonröhren, Firmenschilder, Reklamelaternen und Lichtreklamen;

- b Abnutzungsschäden;
- c Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen;
- d Schäden, die bei Arbeiten an oder mit den Verglasungen respektive Gegenständen entstanden sind;
- e Schäden, verursacht durch Bauarbeiten an versicherten Gebäuden;
- f Schäden infolge von Feuer oder Elementar.

A3 Versicherte Leistungen und Summen

Wir versichern die folgenden Leistungen:

1 Bewegliche Sachen

Für bewegliche Sachen entschädigen wir im Schadenfall den Ersatzwert, maximal die vereinbarte Versicherungssumme.

2 Spezialwaren

Folgende Handelswaren sind bei Einbruchdiebstahl und Beraubung maximal bis CHF 50 000 versichert:

Antiquitäten, Bekleidung, Konfektion, Bijouteriewaren aus Edelmetall (ohne Silber, Gold unter 585 Feingehalt/14 Karat), gefasste Edelsteine und Perlen, Armband- und Taschenuhren aller Art, Briefmarken, Computer-Hard- und Software, inkl. Peripheriegeräten und Zubehör, Foto- und Filmgeräte, inkl. Zubehör, Kunstgegenstände, Lederwaren (ohne Schuhe), mobile Kommunikations- und Navigationsgeräte, Multimediaeräte inkl. Zubehör, optische Brillen und Brillenfassungen, Sonnenbrillen, Pelze, Unterhaltungselektronik inkl. Zubehör, Speichermedien aller Art inkl. Zubehör, Sportartikel, handgeknüpfte Teppiche, Orientteppiche, Waffen.

3 Geldwerte

Geldwerte sind maximal bis CHF 5 000 versichert.

4 Sengschäden, Nutzfeuer und Wärme

Bis CHF 5 000 pro Ereignis für Schäden durch Versengen, die nicht auf einen Brand zurückzuführen sind, sowie für Schäden an versicherten Sachen, die einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzt worden sind.

5 Elementarschäden

Bei grossen Elementarereignissen können die Versicherungsunternehmen ihre Leistungen wie folgt begrenzen: Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Millionen, werden sie auf diese Summe gekürzt.

Übersteigen die aus einem versicherten Ereignis für alle Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 1 Milliarde, werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für bewegliche Sachen und Gebäude werden nicht zusammengerechnet. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückführbar sind.

6 Präventive Sofortmassnahmen

Wir versichern die Kosten für angemessene und geeignete Sofortmassnahmen am versicherten Standort in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein, den Enklaven Büsingen und Campione zur Verhütung von unmittelbar bevorstehenden Gebäude-, Umgebungs- oder Fahrhabschäden auf Grund von Feuer- oder Elementarereignissen. Diese Deckung ist limitiert auf CHF 5 000. Es wird kein Selbstbehalt erhoben.

Nicht versichert sind

- a finanzielle Einbussen wie Lohnausfall oder Erwerbseinbussen;
- b Kosten für präventive Sofortmassnahmen bei einer reinen Glasbruchversicherung.

7 Besondere Sachen und Kosten

Bei einem versicherten Schaden an versicherten Sachen die folgenden effektiven Kosten im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme:

7.1 Personal- und Besuchereffekten

Personal- und Besuchereffekten, inklusive Fahrrädern und Motorfahrrädern sowie Motorfahrräder mit elektrischer Tretunterstützung (sogenannte E-Bikes).

Nicht versichert sind Besuchereffekten von Besuchern öffentlicher Lokale sowie von Logiergästen.

7.2 Debitorenausstände

Einnahmenausfälle wegen Fehlens brauchbarer Fakturaunterlagen als Folge des Eintritts einer versicherten Gefahr.

Der Schaden entspricht der Differenz zwischen den tatsächlichen und den ohne Schadenereignis zu erwartenden Einnahmen während 6 Monaten ab Eintritt des Schadenereignisses.

7.3 Räumung und Entsorgung

Kosten für die Aufräumung von Überresten versicherter Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung.

Nicht versichert sind die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser. Dies gilt auch, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

7.4 Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Kosten zur Durchführung getroffener Massnahmen für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser sowie an deren Stelle tretende provisorische Massnahmen.

7.5 Schlossänderungskosten

Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder von Schlössern an den von Ihnen benutzten Räumen an den in der Police versicherten Standorten und an von Ihnen gemieteten Banksafes.

7.6 Wiederherstellungskosten

Kosten für die Wiederherstellung von Geschäftsbüchern, Akten, Verzeichnissen, Mikrofilmen, Datenträgern und dergleichen, Plänen und Zeichnungen sowie von Modellen, Mustern und Formen (zum Beispiel Musterkollektionen, Klischees, Stempel), die innerhalb von 5 Jahren (Wiederherstellungsfrist) nach dem Schadenereignis anfallen.

7.7 Dekontamination für Erdreich und Löschwasser

Kosten aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen, welche innerhalb von 12 Monaten seit Eintritt des Schadens ergangen sind, infolge einer Kontamination, um

- 1 Erdreich (inklusive Fauna und Flora) auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren oder auszutauschen;
- 2 Löschwasser auf der Gebäudeparzelle, auf der sich der Sachschaden ereignet hat, zu untersuchen und nötigenfalls zu dekontaminieren und zu beseitigen;
- 3 das kontaminierte Erdreich oder Löschwasser in die nächste geeignete Deponie zu transportieren und dort abzulagern oder zu vernichten;
- 4 danach den Zustand der Gebäudeparzelle wie vor Eintritt des Schadenfalls wiederherzustellen.

Die Kosten werden übernommen, sofern sie nicht bereits durch eine andere Versicherung gedeckt sind.

Nicht versichert sind übrige Aufwendungen zur Verhinderung und Behebung von Umweltschäden.

7.8 Bewegungs- und Schutzkosten

Kosten für Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht versicherte Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen mit dem Ziel, versicherte Sachen wiederherzustellen, wiederzubeschaffen oder wegzuräumen.

Schutz- und Bewegungskosten sind insbesondere Aufwendungen für die De- und Remontage von Maschinen, für den Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.

7.9 Gebäudebeschädigungen

Kosten einer Gebäudereparatur an einem in der Police versicherten Standort, die infolge einer Beraubung, eines Einbruchdiebstahls oder eines Versuches dazu entstanden sind. Diese Deckung gilt nur an den vom versicherten Betrieb benutzten Gebäudeteilen.

7.10 Nachteuerung und Marktpreisschwankungen

Kosten für die tatsächlich entstandenen Mehrkosten durch Preissteigerungen zwischen dem Eintritt des Schadenfalles und der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, höchstens jedoch für den Zeitraum von 12 Monaten.

Versichert ist auch die Differenz zwischen dem Marktpreis für Waren am Schadentag und dem Marktpreis für diese Waren am Wiederbeschaffungstag. Als Wiederbeschaffungstag gilt der erste auf den Schadentag folgende Werktag, an welchem die Wiederbeschaffung möglich ist.

Wenn Sie nicht unverzüglich die umgehende Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung veranlassen, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie bei umgehender Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung entstanden wären.

Nicht versichert sind Mehrkosten infolge von behördlichen Wiederaufbau- oder Betriebsbeschränkungen sowie Kapitalmangel.

Nicht versichert sind Geldwerte und Schmuck.

6 Treibhäuser, Treibbeetfenster und -pflanzen sowie begehbare Plastiktunnels;

7 Leistungen, welche die ermittelte Entschädigung von CHF 25 Millionen je Versicherungsnehmer respektive von CHF 1 Milliarde für alle Versicherungsnehmer im Falle eines grossen Elementarschadenerignisses übersteigen.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch

a Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zeiträumen wiederholt;

b Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache;

c Grundwasser und Rückstau von Wasser aus der Kanalisation und zwar ohne Rücksicht auf ihre Ursache;

d den Betrieb und die Bewirtschaftung, mit denen erfahrungsgemäss gerechnet werden muss, wie Schäden bei Hoch- und Tiefbauten, Stollenbauten, bei Gewinnung von Steinen, Kies, Sand oder Lehm;

e Sturm und Wasser an Booten auf dem Wasser.

1.3 Leuchtreklamen und Firmenschilder

In der Glasbruchversicherung Leuchtreklamen (Neonanlagen) und Firmenschilder.

Nicht versichert sind

a Abnutzungsschäden;

b Schäden, die bei Arbeiten an oder mit den Leuchtreklamen und Firmenschildern entstanden sind;

c Schäden, verursacht durch Bauarbeiten an Betriebsgebäuden;

d Schäden, die infolge von Feuer oder Elementar entstehen.

1.4 Zusätzliche Geldwerte

In der Feuer-, Elementar-, Wasser-, Einbruchdiebstahl- und Beraubungsversicherung eigene und anvertraute Geldwerte über CHF 5 000.

Der Versicherungsschutz gilt nur bei Aufbewahrung in Behältnissen, welche qualifizierten Schutz gegen Einbruchdiebstahl gewährleisten. Als solche gelten eingemauerte Wandtresore, Kassenschränke über 100 kg, Panzerschränke und Tresorräume.

Nicht versichert sind

a Geldwerte von Logiernächtern;

b Geldwerte in Luft-, Wasser- und Motorfahrzeugen samt Anhängern;

c Geldwerte in leicht versetzbaren Bauten, wie provisorischen oder unvollendeten Bauten, Bau- und Unterkunftsbaracken, Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelten, Karussellen, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen (der Ausschluss gilt nicht für Bürocontainer).

B Zusatzdeckungen

B1 Versicherte Sachen

Wir versichern folgende Sachen und Risiken, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden sind:

1 Bewegliche Sachen und Spezialrisiken

1.1 Gästeeffekten

Effekten von Besuchern öffentlicher Lokale sowie von Logiernächtern.

Nicht versichert sind Geldwerte.

1.2 Spezialrisiken der Elementarschadenversicherung

1 Leicht versetzbare Bauten zum Zeitwert (wie Ausstellungs- und Festhütten, Grosszelte, Karusselle, Schau- und Messebuden, Tragluft- und Rautenhallen) samt deren Inhalt zum Neuwert;

2 Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge samt Zubehör;

3 Motorfahrzeuge als Ware im Freien oder unter Schirmdach;

4 Berg- und Seilbahnen, Skilifte, elektrische Freileitungen und Masten (ausgenommen Ortsnetze);

5 Sachen, die sich auf Baustellen befinden;

Als Baustelle gilt das ganze Areal, auf dem Sachwerte vorhanden sind, die sich dort im Zusammenhang mit einem Bauwerk befinden, selbst vor dessen Beginn und nach dessen Beendigung. Als Baustelle wird auch ein Umbau bezeichnet, bei dem das Dach oder die Umfassungswände baulich verändert werden. Reine Veränderungen des Innenausbaus gelten demgegenüber nicht als Baustelle.

2 Motorfahrzeuge

Eigene Motorfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge, alle mit Immatrikulationspflicht. Mitversichert sind einzelne Bestandteile und angeschraubtes oder unter Verschluss befindliches Zubehör.

Fremde Motorfahrzeuge, die durch deren Eigentümer nicht oder nur ungenügend versichert sind.

2.1 Feuer und Elementar

Bei Motorfahrzeugen mit Immatrulationspflicht sind zusätzlich mitversichert:

- 1 Schäden infolge Kurzschluss;
- 2 Schäden infolge Herabfallen von Schnee oder Eis;
- 3 direkte, unmittelbare Sachschäden durch Marder-verbiss;
- 4 Schäden infolge Kollision mit Tieren;
- 5 Elementarschäden auf Baustellen;
- 6 Bergungs- und Abschleppkosten in die nächste für die Reparatur geeignete Garage oder an einen für die Stationierung geeigneten Standort;
- 7 Reinigungskosten des bei einer Hilfeleistung verschmutzten Fahrzeuges.

2.2 Einbruchdiebstahl, Beraubung und Diebstahl

Wir versichern

- 1 Motorfahrzeuge mit Immatrulationspflicht;
- 2 selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Anhänger, ohne Immatrulationspflicht;
- 3 Motorfahrzeuge, die zum Verkauf bestimmt sind.
Diebstahlschäden sind Schäden verursacht durch Entwenden, soweit kein Einbruchdiebstahl und keine Beraubung vorliegen. Mitversichert sind Schäden, verursacht durch Entwendung zum Gebrauch.

Nicht versichert sind

- a Schäden, verursacht durch Personen, die mit dem Versicherten in Hausgemeinschaft leben oder in seinen Diensten stehen;
- b Diebstahl von Sachen aus Motorfahrzeugen sowie Entwendung von Motorfahrzeugen, wenn das Motorfahrzeug zur Tatzeit nicht abgeschlossen war und/oder die Schlüssel nicht getrennt vom Fahrzeug aufbewahrt worden sind;
- c Einbruchdiebstahl und Diebstahl von Geldwerten aus Motorfahrzeugen.

2.3 Glasbruch

Versichert sind Glasbruchschäden an Front-, Seiten und Heckscheiben sowie Glasdächern. Diesen gleichgestellt sind Kunststoffe als Glaserersatz.

Nicht versichert sind Glasbruchschäden, wenn die gesamten Instandstellungskosten (Scheiben- und andere Reparaturkosten) den Zeitwert des betreffenden Fahrzeuges erreichen oder übersteigen und das Fahrzeug nicht mehr repariert oder instand gestellt wird.

B2 Versicherte Gefahren

Wir versichern die nachfolgend beschriebenen Gefahren, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police aufgeführt worden sind:

1 Zusätzliche Gefahren

Versicherte bewegliche Sachen, Geldwerte, Personaleffekten und Effekten von Besuchern, Debitorenausstände und Kosten sind jeweils gegen nachfolgende Gefahren versicherbar:

1.1 Böswillige Beschädigung

Jede vorsätzliche Beschädigung oder Zerstörung von versicherten Sachen durch Dritte, soweit sie nicht über Feuer und Elementar, Einbruchdiebstahl und Beraubung, Wasser, Glasbruch versichert werden können, auch bei Streik und Aussperrung.

Nicht versichert sind

- a Bruchschäden an Gebäudeverglasungen und an Sanitäreinrichtungen;
- b abhanden gekommene Sachen;

- c Schäden, verursacht durch eigene oder fremde, im Betrieb tätige Personen, sofern sie nicht im Zusammenhang mit einem Streik oder einer Aussperrung entstanden sind;
- d Schäden, verursacht durch Diebstahl oder den Versuch dazu.

1.2 Innere Unruhen

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung und Schäden durch Plünderungen in direktem Zusammenhang mit inneren Unruhen.

Nicht versichert sind

- a Bruchschäden an Gebäude- und Mobiliarverglasungen sowie an Sanitäreinrichtungen;
- b Schäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione.

1.3 Fahrzeuganprall

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Kollision oder Anprall eines Fahrzeuges.

Nicht versichert sind Schäden an Fahrzeugen samt Ladung und Schäden, die durch die obligatorische Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

1.4 Gebäudeeinsturz

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Einsturz von Gebäuden oder Gebäudeteilen.

Nicht versichert sind Schäden infolge

- a Feuer oder Elementar;
- b mangelhaften Gebäudeunterhalts, Unterlassung von Abwehrmassnahmen und schlechtem Baugrund;
- c Bau-, Umbau-, Montage- oder Reparaturarbeiten.

1.5 Flüssigkeitsschäden

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch unvorhergesehenes, plötzliches und bestimmungswidriges Auslaufen oder Verdampfen von Flüssigkeiten aus Leitungsanlagen, Tanks und Behältern, die nur dem als Standort bezeichneten Betrieb oder Gebäude dienen, soweit sie nicht unter der Gefahr Wasser versicherbar sind.

Nicht versichert sind

- a Schäden an der ausgelaufenen Flüssigkeit selbst sowie deren Verlust;
- b Schäden an Leitungsanlagen, Tanks und Behältern durch Verschleiss, Abnutzung, Rost und Korrosion;
- c Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Auslaufen der Flüssigkeit geführt hat.

1.6 Schmelzschäden

Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch Hitze infolge unvorhergesehenen, plötzlichen und bestimmungswidrigen Entweichens von Schmelzmassen.

Nicht versichert sind

- a Kosten für die Behebung der Schadenursache, die zum Entweichen der Schmelzmassen geführt hat;
- b Schäden an den entwichenen Schmelzmassen selbst sowie deren Verlust;
- c Kosten für die Wiedergewinnung der entwichenen Schmelzmassen.

Generell nicht versichert sind Schäden

- a an Montageobjekten und -ausrüstungen, Bauleistungen und Bauausrüstungen;
- b an Sachen beim Auf- und Abladen und während des Transportes;
- c durch mangelhaften Unterhalt und Unterlassung von Abwehrmassnahmen.

C Generelles

1 Eigentümerwechsel (Handänderung)

1.1 Aufhebung der Versicherung

Wechseln die zum versicherten Betrieb gehörenden Sachen in ihrer Gesamtheit den Eigentümer, so gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf den neuen Eigentümer über.

Der neue Eigentümer kann den Übergang der Versicherung durch eine schriftliche Erklärung bis spätestens 30 Tage nach der Handänderung ablehnen.

Wir können die Versicherung innert 14 Tagen nach Kenntnis des neuen Eigentümers kündigen. Die Versicherung endet frühestens 30 Tage nach unserer Kündigung.

1.2 Vorsorgliche Deckung

Ist der Eigentümerwechsel die Folge eines Todesfalls, gehen Rechte und Pflichten aus der Versicherung auf die Erben über. Diese können den Übergang der Versicherung bis spätestens 3 Monate nach der Handänderung ablehnen.

Schliessen die Erben in Unkenntnis des vorliegenden Vertrages eine neue Versicherung ab, entfällt der Versicherungsschutz dieser Police mit Inkrafttreten der neuen Versicherung.

1.3 Rückerstattung der Prämie

Die Prämie ist bis zum Zeitpunkt der Handänderung respektive bis zum Erlöschen der Versicherung anteilmässig geschuldet. Die nicht verbrauchte Prämie wird an den bisherigen Eigentümer oder dessen Erben zurückerstattet.

2 Örtlicher Geltungsbereich

2.1 Versicherungsschutz am Standort

Der Versicherungsschutz gilt an den in der Police aufgeführten Standorten.

Zwischen den versicherten Standorten besteht Freizügigkeit. Die versicherten beweglichen Sachen können zwischen den deklarierten Standorten beliebig verschoben werden.

Für fremde Motorfahrzeuge gilt der Versicherungsschutz am Standort und auf Probefahrten in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein, in den Enklaven Büsingen und Campione sowie im Gebiet der EU und EFTA-Staaten, sofern das Fahrzeug vom Versicherten, dessen Personal oder in dessen Begleitung geführt wird. Elementarschäden sind mitversichert.

2.2 Aussenversicherung (in Zirkulation)

Wir versichern folgende Leistungen und Summen:

- 1 Bewegliche Sachen bis zu 10% der vereinbarten Versicherungssumme;
- 2 bei Einbruchdiebstahl- und Beraubungsschäden Handelswaren gemäss A3.2 bis CHF 50 000;
- 3 Diebstahl aus abgeschlossenen Fahrzeugen und Anhängern bis CHF 5 000;
- 4 Geldwerte bis CHF 5 000;
- 5 Personaleffekten, Debitorenausstände und Kosten bis zu 10% der vereinbarten Versicherungssumme.

2.3 Leistung ausserhalb der Schweiz und des Fürstentums Liechtensteins

Die Gesamtentschädigung pro Schadenfall ausserhalb der Schweiz, der Enklaven Büsingen und Campione sowie des Fürstentums Liechtenstein beträgt maximal CHF 2 Millionen.

2.4 Zusatzleistungen

Wir versichern folgende Risiken, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden sind:

- 1 Innerhalb der Schweiz, der Enklaven Büsingen und Campione, des Fürstentums Liechtenstein sowie der EU- und EFTA-Staaten eigene Motorfahrzeuge,

Anhänger, Wohnwagen, Mobilheime, Boote und Luftfahrzeuge, alle mit Immatrikulationspflicht zum vollen Wert;

Mitversichert sind Motorfahrzeuge in Ausstellungen und Elementarschäden.

- 2 Elementarschäden an Wohnwagen, Mobilheimen, Booten und Luftfahrzeugen, samt Zubehör;
- 3 Einbruchdiebstahl an versicherten Sachen, die sich in Baubaracken, in unvollendeten Bauten sowie in abgeschlossenen Fahrzeugen und Anhängern befinden.

Generell nicht versichert sind

- a Dekontaminationskosten, welche auf Grund von Sachschäden ausserhalb der Schweiz, der Enklaven Büsingen und Campione sowie des Fürstentums Liechtenstein entstanden sind;
- b eigene Motorfahrzeuge mit Immatrikulationspflicht an Rennen, Rallies und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten auf der Rennstrecke und an Orientierungs-, Gelände- und Geschicklichkeitsfahrten (Gymkhanas) sowie bei Kursen zur Verbesserung der Fahrtechnik;
- c Elementarschäden ausserhalb der Schweiz, des Fürstentums Liechtenstein sowie der Enklaven Büsingen und Campione; ausgenommen eigene und fremde Motorfahrzeuge.

3 Schadenermittlung

3.1 Zeitpunkt der Schadenermittlung

Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Mobilien können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

Ist eine Haftzeit oder eine Wiederherstellungsfrist vereinbart, wird der Schaden grundsätzlich an deren Ende festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Sie müssen uns bei der Versicherung des Mietvertrages informieren, sobald das Mietobjekt wieder instand gestellt ist.

3.2 Nachweis der Schadenhöhe

Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.

Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Mobilien ermittelt.

3.3 Sachverständigenverfahren

Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernennt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann.

Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

Die Sachverständigen ermitteln den Wert der versicherten, beschädigten und geretteten Sachen unmittelbar vor und nach dem Schadenereignis; bei Neuwertversicherung ist auch der Neuanschaffungswert zu ermitteln.

Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich, wenn nicht durch die behauptende Partei nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

3.4 Berechnung der Entschädigung

Die Entschädigung versicherter Sachen wird berechnet aufgrund ihres Ersatzwertes unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste, und ist begrenzt durch die Versicherungssumme.

Nicht berücksichtigt wird ein persönlicher Liebhaberwert.

Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.

Wir können erforderliche Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen.

In jedem Fall wird von der berechneten Entschädigung pro Schadenereignis der in der Police vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

Der Selbstbehalt wird pro Ereignis für bewegliche Sachen und Gebäude je einmal abgezogen.

Mit Ausnahme der gesetzlichen Elementarschadenversicherung werden allfällige Leistungsbegrenzungen erst am Schluss der Berechnung angewendet.

Sind Versicherungssummen oder Leistungsbegrenzungen in einem Vertrag mehrmals vorgesehen oder in mehreren Verträgen erwähnt, besteht der Anspruch je Schadenereignis insgesamt nur einmal.

3.5 Gerettete oder beschädigte Sachen

Wir sind nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

3.6 Nachträglich aufgefundene Sachen oder Tiere

Werden Sachen oder Tiere, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht, kann uns der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzahlen, abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert.

Alternativ können uns die Sachen auch zur Verfügung gestellt werden, wobei wir nicht zur Übernahme verpflichtet sind.

3.7 Ersatzwert für bewegliche Sachen

Als Ersatzwert gilt bei

- 1 Waren, Naturerzeugnissen und Tieren der Marktpreis;
- 2 Einrichtungen und Gebrauchsgegenstände, Fahrnisbauten und bauliche Einrichtungen der Neuwert. Sofern besonders vereinbart, gilt der Zeitwert;
Bei geleasteten und gemieteten Sachen gilt maximal der Wiederbeschaffungspreis des Leasinggebers oder Vermieters.
Bei Fahrnisbauten, die nicht in der gleichen Gemeinde wieder erstellt werden, vergüten wir den Wert, den das nicht montierte Material am Versicherungsort zur Zeit des Schadenereignisses hat, abzüglich eingesparter Demontage oder Abbruchkosten.
- 3 Motorfahrzeugen als Handelsware der Marktpreis respektive als Gebrauchsgegenstände mit Immatrikulationspflicht der Zeitwert.
Versichert ist auch der Zollbetrag, für den der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte im Schadenfall belangt wird.

3.8 Ersatzwert für Geldwerte

Als Ersatzwert gilt bei

- 1 Bargeld der Nennwert;
- 2 Kredit- und Kundenkarten derjenige Teil des Schadens, für welchen der Inhaber der Karten gegenüber dem Kartenherausgeber (Kreditkarteninstitut, Bank, Post, Warenhaus usw.) gemäss dessen Allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet;
- 3 Fahrkarten, Abonnements, Flugtickets und Vouchers derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transport- oder Reiseunternehmung noch verbleibt;

4 von berechtigten Personen ordnungsgemäss ausgefüllten und unterschriebenen Checkformularen und Kreditkartenbelegen der Nennwert, im Maximum aber der nachgewiesene Schadenbetrag;

5 Wertpapieren und Sparheften die Kosten des Amortisationsverfahrens sowie allfällige Verluste an Zinsen und Dividenden;

Bei einem Amortisationsverfahren wird ein allfälliger Inhaber des Wertpapiers durch amtliche Auskündigung zu fristgerechter Vorlegung aufgefordert, ansonsten wird es kraftlos erklärt.

Führt das Amortisationsverfahren nicht zur Kraftloserklärung, wird für die nicht amortisierten Wertchriften und Titel Entschädigung geleistet; die Wertpapiere können auch in natura ersetzt werden.

6 Reisechecks derjenige Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach Rückerstattung durch den Herausgeber noch verbleibt;

7 Münzen, Medaillen, ungefassten Edelsteinen, Perlen und Edelmetallen der Marktpreis.

3.9 Definitionen der Ersatzwerte

1 Als Marktpreis gilt der unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses gültige Preis, der zur Wiederbeschaffung einer zerstörten oder beschädigten Ware gleicher Qualität, gleicher Art und auf dem gleichen Markt bezahlt werden muss.

Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden zum Marktpreis berücksichtigt.

2 Als Neuwert gilt derjenige Betrag, der zur Neuanschaffung oder Neuherstellung zur Zeit des Schadenfalls zu bezahlen ist.

Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden berücksichtigt.

Für Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, wird nur der Zeitwert vergütet.

3 Als Zeitwert gilt der Neuwert abzüglich Wertverminderung durch Gebrauch, Abnutzung oder aus anderen Gründen.

Bei der Berechnung der Entschädigung werden vorhandene Reste und vorbestandene Schäden zum Zeitwert berücksichtigt.

4 Unterversicherung

Bei Vorliegen einer Unterversicherung können wir unsere Entschädigung kürzen und ersetzen den Schaden nur in dem Verhältnis, wie die Versicherungssumme zum tatsächlichen Ersatzwert steht.

Eine Unterversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme niedriger ist als der tatsächliche Gesamtwert der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses (am Standort und ausserhalb).

Die Unterversicherung wird auf der einzelnen Gruppe berechnet.

Bei Schäden, welche weniger als 10% der Versicherungssumme, im Maximum CHF 1 Million, betragen, wird keine Unterversicherung berechnet. Beträgt der Schaden mehr als 10% der Versicherungssumme oder mehr als CHF 1 Million wird für den übersteigenden Teil die Unterversicherungsregelung angewendet. Der auf Grund dieser Berechnung resultierende kürzungsfreie Schadenbetrag wird bei der Berechnung der Unterversicherung sowohl bei der Versicherungssumme als auch beim Ersatzwert in Abzug gebracht.

5 Verpfändung

Wir haften gegenüber Pfandgläubigern, deren Forderungen durch das Vermögen des Schuldners nicht gedeckt sind, bis zur Höhe der Entschädigung, wenn das Pfandrecht im Grundbuch eingetragen und uns schriftlich angemeldet worden ist.

Dies gilt auch, wenn der Anspruchsberechtigte seinen Entschädigungsanspruch ganz oder teilweise verloren hat.

Diese Bestimmung wird nicht angewendet, wenn der Pfandgläubiger selbst Anspruchsberechtigter ist oder wenn er den Schaden absichtlich oder grobfahrlässig herbeigeführt hat.

6 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a Schäden infolge kriegerischer Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen;
- b Schäden infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert;
- c Schäden infolge von Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Schäden durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen;
- d Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur;
- e Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

7 Schäden infolge von Terrorismus

- 1 Versichert sind Schäden, verursacht durch eine in der Police versicherte Gefahr, auch wenn die Ursache unmittelbar oder mittelbar auf Terrorismus zurückzuführen ist. Diese Deckung gilt, solange die Versicherungssummen für bewegliche Sachen in diesem Vertrag gesamt CHF 10 Millionen nicht übersteigt.
- 2 Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.
- 3 Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen. Als solche gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

Nicht versichert sind Schäden infolge von Terrorismus, wenn die Versicherungssummen für bewegliche Sachen je Vertrag CHF 10 Millionen übersteigen.

Versicherung für Ertragsausfall und Mehrkosten

A Grunddeckung

A1 Gegenstand

Wir versichern, sofern von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden sind:

1 Ertragsausfall

Versichert ist der Ertragsausfall abzüglich eingesparter Kosten, wenn Ihr Betrieb vorübergehend nicht oder nur teilweise weitergeführt werden kann.

2 Mehrkosten

Versichert sind die Mehrkosten während der Unterbrechungsdauer, die für die Aufrechterhaltung Ihres Betriebes notwendig sind. Allfällige Minderkosten werden mit den Mehrkosten verrechnet.

3 Unproduktive Kosten

Versichert sind unproduktiven Kosten eines dem Unterhalt dienenden Hilfsbetriebs oder eines Forschungs- oder Entwicklungslaboratoriums.

A2 Versicherte Gefahren

1 Allgemein

Wir versichern den Ertragsausfall und die Mehrkosten als Folge eines Sachschadens

1.1 an Gebäuden und anderen Werken an einem festen Standort des Versicherten;

1.2 an beweglichen Sachen des Versicherten auch wenn sie sich vorübergehend ausserhalb eines festen Standortes befinden;

falls der Sachschaden auf ein in der Police erwähntes versicherbares Schadenereignis zurückzuführen ist.

Wir versichern die unproduktiven Kosten, wenn der Sachschaden in einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium eintritt und der Sachschaden auf ein in der Police erwähntes versicherbares Schadenereignis zurückzuführen ist.

Solange die Versicherungssummen für bewegliche Sachen gesamthaft CHF 10 Millionen nicht übersteigen, sind Ertragsausfall und Mehrkosten sowie unproduktive Kosten infolge von Terrorismus gemäss C 7 (Versicherung für bewegliche Sachen) mitversichert.

2 Öffentlich-rechtliche Verfügungen

2.1 Wir versichern Ertragsausfall, Mehrkosten und unproduktive Kosten, die auf öffentlich-rechtliche Verfügungen zurückzuführen sind, welche nach Eintritt des Schadens aufgrund von Gesetzen oder Verordnungen ergehen, die bereits vor Eintritt des Schadens in Kraft getreten waren.

2.2 Wenn die Wiederherstellung des Betriebes aufgrund öffentlich-rechtlicher Verfügungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, haften wir für die Vergrösserung des Unterbrechungsschadens nur in dem Umfang, wie er auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wäre.

Nicht versichert sind Ertragsausfall, Mehrkosten und unproduktive Kosten infolge öffentlich-rechtlicher Verfügungen die der Verhütung von Personenschäden dienen oder sich auf dem Betrieb dienende Sachen beziehen, die nicht von einem Sachschaden infolge einer versicherten Gefahr betroffen sind.

Generell nicht versichert sind Schäden infolge

- a Vergrösserungen der Anlage oder Neuerungen, die nach dem Schadenereignis vorgenommen werden;
- b Kapitalmangel, der durch den Sachschaden, den Ertragsausfall oder die Mehrkosten verursacht wird.

A3 Versicherte Leistungen und Summen

1 Haftzeit

Die Versicherungsleistung deckt den im Zeitraum von 24 Monaten ab Eintritt der versicherten Gefahr entstandenen Schaden.

2 Grundlage

Wir versichern entweder den Ertragsausfall basierend auf dem versicherungstechnischen Bruttogewinn (Ertragsausfall Industrie) oder basierend auf dem Umsatz (Ertragsausfall Handel und Gewerbe), welcher in der Police aufgeführt ist.

3 Ertragsausfall Industrie

Dem Ertragsausfall entspricht die Differenz zwischen dem tatsächlich und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden versicherungstechnischen Bruttogewinn.

3.1 Versicherungstechnischer Bruttogewinn

Der versicherungstechnische Bruttogewinn entspricht dem Umsatz abzüglich abbaubarer Kosten.

Als Umsatz gilt der Erlös aus dem Verkauf von Waren, Fabrikaten und Dienstleistungen inkl. die aus der Vermietung von Räumen an Dritte erzielten Mieterträge.

Bestandesvermehrungen an selbsthergestellten Teil- und Fertigfabrikaten sind dazu zu zählen, Bestandesverminderungen an denselben abzuziehen. Dabei sind Anfangs- und Endbestände nach den gleichen Grundsätzen und vor Abzug stiller Reserven zu bewerten.

Als abbaubare Kosten gelten jene für Waren (Roh-, Hilfs- und Betriebsmaterialien, eingekaufte Teilfabrikate, Handelswaren) und Energie sowie produktions- oder umsatzabhängige Dienstleistungen Dritter.

Der versicherungstechnische Bruttogewinn wird gemäss dem der Police beigelegten Berechnungsformular ermittelt.

4 Ertragsausfall Handel und Gewerbe

Dem Ertragsausfall entspricht die Differenz zwischen dem tatsächlich und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden Umsatz.

4.1 Umsatz

Der Umsatz ist bei

- 1 Handelsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der gehandelten Waren, inkl. die aus der Vermietung von Räumen an Dritte erzielten Mieterträge;
- 2 Dienstleistungsbetrieben der Erlös aus geleisteten Diensten, inkl. die aus der Vermietung von Räumen an Dritte erzielten Mieterträge;
- 3 Fabrikationsbetrieben der Erlös aus dem Absatz der produzierten Fabrikate, inkl. die aus der Vermietung von Räumen an Dritte erzielten Mieterträge.

5 Mehrkosten

Als Mehrkosten gelten Schadenminderungskosten und besondere Auslagen.

Besondere Auslagen sind im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme bis zu 10% mitversichert und setzen sich zusammen aus

- 5.1 Kosten, die sich während der Haftzeit nicht oder erst über die Haftzeit hinaus schadenmindernd auswirken;
- 5.2 Konventionalstrafen, die vertraglich begründet und nachweisbar zu leisten sind für übernommene Aufträge, die infolge der Unterbrechung nur verspätet oder überhaupt nicht erfüllt werden können.

6 Unproduktive Kosten

Versichert sind Kosten, welche einem dem Unterhalt dienenden Hilfsbetrieb, einem Forschungs- oder Entwicklungslaboratorium während der Unterbrechungsdauer, längstens aber während der Haftzeit, belastet werden, ohne dass ihnen eine Tätigkeit gegenübersteht.

7 Nichtwiederaufnahme des Betriebs

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, werden nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten entschädigt, soweit sie ohne Ertragsausfall durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn/den Umsatz gedeckt worden wären. Dabei ist die im Rahmen der Haftzeit zu erwartende Unterbrechungsdauer massgebend.

B Zusatzdeckungen**B1 Versicherte Leistungen**

Wir versichern folgende Leistungen, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police mit der dafür vereinbarten Versicherungssumme aufgeführt worden sind:

1 Zusätzliche besondere Auslagen

Versichert sind besondere Auslagen, welche 10% der Versicherungssumme übersteigen.

2 Rückwirkungsschäden

Wir versichern Ertragsausfall und Mehrkosten infolge eines Sachschadens in Fremdbetrieben, falls der Sachschaden auf eine versicherbare Gefahr zurückzuführen ist.

3 Verlängerte Haftzeit

Die Versicherungsleistung deckt den im Zeitraum von 36 Monaten ab Eintritt der versicherten Gefahr entstandenen Schaden.

C Generelles**1 Örtlicher Geltungsbereich**

Der Versicherungsschutz für Ertragsausfall und Mehrkosten infolge von Elementarschäden beschränkt sich auf die Schweiz, die Enklaven Büsingen und Campione sowie das Fürstentum Liechtenstein.

2 Deklaration

Grundlage der Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung Feuer und Elementar bildet der versicherungstechnische Bruttogewinn/Umsatz des in der Police erwähnten Geschäftsjahres.

Sie sind verpflichtet, den versicherungstechnischen Bruttogewinn/Umsatz für das vorhergehende Geschäftsjahr zu deklarieren:

1.1 bei Abschluss der Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung Feuer und Elementar;

1.2 bei Erneuerung der Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung Feuer und Elementar spätestens 5 Jahre nach der letztmals erfolgten Deklaration, innert 6 Monaten.

Unterlassen sie diese Meldung, gilt der in der Police erwähnte versicherungstechnischer Bruttogewinn/Umsatz als erneut deklariert.

Keiner Deklaration bedarf es bei der Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung als Folge von Einbruchdiebstahl-, Beraubungs- und Wasserschäden.

Kann innert 60 Tagen nach dem Eingang einer Neudeklaration des versicherungstechnischen Bruttogewinns/Umsatzes bei der Mobiliar keine Einigung über die neue Prämie erzielt werden, können der Versicherungsnehmer wie die Mobiliar den Vertrag spätestens bei Ablauf dieser Frist auf 30 Tage kündigen.

3 Zeitpunkt der Schadenermittlung

Der Schaden wird am Ende der vereinbarten Haftzeit festgestellt. Im gegenseitigen Einverständnis kann er schon vorher ermittelt werden.

Sie müssen die Wiederaufnahme des Vollbetriebes respektive die Wiederinstandstellung des Mietobjektes infolge eines Mietertragsausfalles anzeigen, wenn diese in die Haftzeit fallen.

4 Nachweis der Schadenhöhe

Sie müssen die Schadenhöhe beweisen.

Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden ausschliesslich zwischen dem Versicherungsnehmer und der Mobiliar ermittelt.

5 Sachverständigenverfahren

Wird der Schaden durch ein Verfahren ermittelt, ernannt jede Partei je einen Sachverständigen. Diese wählen vor Beginn der Schadenermittlung einen Obmann.

Personen, denen die nötige Sachkenntnis fehlt oder die mit einer Partei verwandt oder sonst befangen sind, können als Sachverständige abgelehnt werden.

Die Sachverständigen ermitteln die Höhe der Entschädigung. Die Ausdehnung des Sachverständigenverfahrens auf weitere Feststellungen, insbesondere auf einzelne Voraussetzungen des Entschädigungsanspruchs, bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Sind sich die Sachverständigen einig, so sind deren Feststellungen für beide Parteien verbindlich, wenn nicht durch die behauptende Partei nachgewiesen wird, dass sie offensichtlich von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Weichen die Feststellungen voneinander ab, entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.

Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

6 Berechnung der Entschädigung

Berechnungsgrundlage bildet der versicherungstechnische Bruttogewinn/Umsatz des in der Police erwähnten Geschäftsjahres.

Der Schaden berechnet sich aus der Differenz zwischen dem während der Haftzeit tatsächlich erzielten und dem ohne Unterbrechung zu erwartenden versicherungstechnischen Bruttogewinn/Umsatz, abzüglich eingesparte, im versicherungstechnischen Bruttogewinn/Umsatz enthaltene Kosten zuzüglich der Mehrkosten.

Bei der Ermittlung des tatsächlich erzielten versicherungstechnischen Bruttogewinnes werden die nicht abbaubaren Kosten berücksichtigt.

Kosten für Schadenminderung, die sich über die Unterbrechungsdauer oder die Haftzeit hinaus auswirken, werden, sofern die Deckung über die besonderen Auslagen erschöpft ist, zwischen dem Versicherten und uns nach dem Nutzen aufgeteilt, den die jeweilige Partei daraus zieht.

Die Entschädigung für Ertragsausfall und Mehrkosten, inklusive Schadenminderungskosten und Besonderer Auslagen, ist gesamthaft begrenzt durch die in der Police vereinbarte Versicherungssumme.

Umstände, die den Umsatz während der Haftzeit auch ohne Unterbrechung beeinflusst hätten, sind bei der Berechnung des Schadens zu berücksichtigen.

Wird der Betrieb nach dem Schadenereignis nicht wieder aufgenommen, ersetzt die Mobiliar nur die tatsächlich fortlaufenden Kosten, soweit sie ohne Ertragsausfall durch den versicherungstechnischen Bruttogewinn/Umsatz gedeckt worden wären. Dabei wird im Rahmen der Haftzeit auf die mutmassliche Unterbrechungsdauer abgestellt.

7 Unterdeklaration

Wurde der Ertragsausfall- und Mehrkostenversicherung Feuer und Elementar ein zu niedriger versicherungstechnischer Bruttogewinn/Umsatz zugrundegelegt, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in welchem die deklarierte zur festgestellten Summe steht.

8 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind

- a Schäden infolge kriegerische Ereignisse, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand und Massnahmen dagegen;
- b Schäden infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen, sofern in Ihrer Police nicht als zusätzliche Gefahr mitversichert;
- c Schäden infolge von Erdbeben, vulkanische Eruptionen oder Schäden durch Wasser aus Stauseen und künstlichen Wasseranlagen;
- d Schäden infolge Veränderung der Atomstruktur;
- e Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter.

